



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-058/2009 Aktenzeichen: Datum: 22.07.2009 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bürgermeisterin					
Betreff: Gründung einer Filialstiftung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz durch die Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
18.08.2009	Hauptausschuss Stadt Coswig (Anhalt)	10	9	0	9	0	0
03.09.2009	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	28	28	0	28	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, in Abstimmung mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Sitz in Bonn, eine **Filialstiftung als Aufbaustiftung, als unselbstständige (nichtrechtsfähige) Stiftung** der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu gründen.

Die **Stiftungsgründung** erfolgt zum Zweck der Förderung der Restaurierung, Erhaltung und Pflege der nach Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter Schutz gestellten Denkmalobjekte der Stadt Coswig (Anhalt) und der zugehörigen Anlagen. Der Gedanke des Denkmalschutzes soll in breite Kreise der Bevölkerung vermittelt werden und so zu einer aktiven Unterstützung bei der Pflege, Gestaltung und Nutzung von Denkmalen in Coswig zu bewegen. Sie soll auch zur Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege dienen.

Die Stiftung führt den Namen „Denkmalstiftung Stadt Coswig (Anhalt)“ - noch änderbarer Vorschlag - und ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz die zur Stiftungsgründung erforderlichen Arbeitsschritte durchzuführen.

Die Stiftung erhält mit gesondertem Beschluss des Stadtrates eine Stiftungssatzung.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) wurde im Jahr 2007 in das Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz aufgenommen. Das Fördergebiet umfasst den Innenstadtring einschließlich Gebäude Zerbster Straße bis vor den Einkaufsmarkt LIDL.

Das Förderprogramm kann mittels Finanzierung aus dieser Stiftung, durch Stiftung Dritter, unterstützt werden.

Der Stiftungszweck aus dem Beschlussvorschlag unterstützt die Begründung zur Stiftungsgründung.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz übernimmt als Treuhänder diese unselbstständige (nichtrechtsfähige) Filialstiftung in ihre Obhut und übernimmt die Aufgaben im Rechts- und Geschäftsverkehr. Damit obliegt ihr die Sorgfaltspflicht bezüglich der Umsetzung steuer-, stiftungs- sowie gemeinnützigkeitsrechtlicher Belange.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: **X** Nein:

Ausgaben: 50 T€

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen: